

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |  
67603 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindewerke  
Göllheim  
Gutenbergstraße 4  
67307 Göllheim

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

21.12.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2022/0021	05.10.2021		
-0111 32 AB2			
Bitte immer angeben!			

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);**

**Ihr Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbepark „Ruhweg“ in der Ortsgemeinde Göllheim in den Mordkammergraben (Gewässer III. Ordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

## **B E S C H E I D**

1/21

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

## I.

### GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Göllheim wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbepark „Ruhweg“ erteilt.

Bei dem Gewerbepark „Ruhweg“ handelt es sich um die städtebauliche Weiterentwicklung des ehemaligen Werksgeländes der Fa. Piepenbrock.

#### 1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

#### 2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk **und Grüneintragungen** der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht
- 2.2 Hydraulische Nachweise/Bemessungen
- 2.3 Kostenberechnung
- 2.4 Anhänge I - VI
- 2.5 Übersichtskarte o.M.
- 2.6 Übersichtslageplan Entwässerung M 1: 2500
- 2.7 Lageplan Entwässerung Teilplan 1 M 1: 250 (Grüneintragung)
- 2.8 Lageplan Entwässerung Teilplan 2 M 1: 250 (Grüneintragung)

- 2.9 Lageplan Entwässerung Teilplan 3 M 1: 250 (nachrichtlich)
- 2.10 Lageplan Entwässerung Teilplan 4 M 1: 250 (nachrichtlich)
- 2.11 Grabenschnitte Bestandsvermessung M 1: 2000; 1: 1000 (nachrichtlich)
- 2.12 Detailplan 1 – Schnitte Zentrale Rückhaltemulde M 1: 250/25 (nachrichtlich)
- 2.13 Detailplan 2 – Schnitte Rückhaltemulde West M 1: 250/25
- 2.14 Detailplan 3 – Schnitte Rückhaltemulde Nord-Ost M 1: 250/25 (nachrichtlich)
- 2.15 Detailplan 4-5 – Längsschnitte Renaturierung M 1: 250 (nachrichtlich)
- 2.16 Detailplan 6 – Querschnitte Mordkammergraben und Rothenbergerbach M 1: 50 (nachrichtlich)
- 2.17 Detailplan 7 – Einlaufbereich zentrale Mulde M 1: 25 (nachrichtlich)
- 2.18 Detailplan 8 - Auslaufbereich zentrale Mulde M 1: 25 (nachrichtlich)
- 2.19 Detailplan 9 – Auslauf Mulde West (Drosselschacht) M 1: 50
- 2.20 Regelzeichnung (DP10) – Einlauf Mulde West / Vorfluter aus RW-Kanal M 1: 50
- 2.21 Regelzeichnung (DP11) – Einlauf Mulde / Vorfluter aus Gerinne M 1: 25 (nachrichtlich)

Danach wird

### 3. Niederschlagswasser

vom Gewerbepark „Ruhweg“

- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 2397 (geplante Einleitstellen 1, 2 und 3 (Straße Ruhweg -ehemals K80-))  
in der Gemarkung Göllheim in den Mordkammergraben (Gewässer III. Ordnung)

- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 2394 (bestehende Einleitstelle 4- „Sonima“) in der Gemarkung Göllheim in den verrohrten Mordkammergraben (Gewässer III. Ordnung)
- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 2358/4 (bestehende Einleitstelle 5- „Sonima“) in der Gemarkung Göllheim in den Mordkammergraben (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle 1 dürfen nur bei Regenwetter höchstens 1.034 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall  $r_{60,5}$ ) eingeleitet werden. Diese Menge beinhaltet auch das Wasser aus dem Außeneinzugsgebiet III.

Über die Einleitstelle 2 dürfen nur bei Regenwetter höchstens 200 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall  $r_{60,5}$ ) eingeleitet werden.

Über die Einleitstelle 3 dürfen nur bei Regenwetter höchstens 22 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall  $r_{5,5}$ ) eingeleitet werden.

Über die Einleitstellen 4 und 5 dürfen nur bei Regenwetter in Summe 476 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall  $r_{30,5}$ ) eingeleitet werden.

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

	Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle 1	429667	5493606

Einleitstelle 2	429813	5493680
Einleitstelle 3	429703	5493618
Einleitstelle 4	429897	5493737
Einleitstelle 5	430093	5493782

## 6. Widerruf eines Bescheides

- 6.1 Die der Pyrotechnischen Fabrik F. Feistel GmbH & Co KG am 14.05.1985, Az.: 7/660-06, durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis erteilte Erlaubnis die Oberflächenwässer aus ihrem Werksgelände in Vorflutgräben (Wegseitengraben in der Mordkammer und Vorflutgraben entlang der K 80) einzuleiten, wird **widerrufen**.

Dieser Bescheid wurde mit Schreiben der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 18.11.1993 auch gegenüber dem Rechtsnachfolger der Fa. Feistel, der Firma Piepenbrock Pyrotechnik GmbH, rechtswirksam.

Der Widerruf wird mit der Umsetzung dieses Bescheides wirksam und damit die widerrufen Erlaubnis unwirksam.

## II.

### GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlage (Rückhaltemulde West mit Drosselorgan) auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 4715/27 Gemarkung Göllheim) mit ein.

Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

### III.

#### **NEBENBESTIMMUNGEN**

##### Bedingung

1. Diese gehobene Erlaubnis ergeht unter der Bedingung, dass der für den Gewerbepark „Ruhweg“ zu erbringende wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG in Höhe von 7150 m<sup>3</sup> zuzüglich weiterer Gewässerausbaumaßnahmen vorlaufend, spätestens zeitgleich endend, zu der beantragten Gewässerbenutzung zu realisieren ist.

Dieser Ausgleich ist in der geplanten zentralen Rückhaltemulde am Hasenbach/Rothenbergerbach zu erbringen, Renaturierungen sind am Rothenbergerbach vorgesehen. Zusätzlich sind auch Aufweitungen (u.a. am Mordkammergraben einschließlich Mulde Nord-Ost), Sohlausgleiche und Durchlasserneuerungen zur Anpassung an die zukünftige hydraulische Situation vorgesehen.

Der Gewässerausbau wurde durch die Verbandsgemeindewerke Göllheim bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis beantragt. Die noch zu erteilende Plangenehmigung hat das Aktenzeichen 7/55203-412-50/26.

In den wasserrechtlichen Planunterlagen für die Einleiterlaubnis ist der Gewässerausbau nachrichtlich dargestellt.

##### Auflagen

2. Der Beginn der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die verantwortliche Bauleitung ist zu benennen.
3. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäÙe Bauausführung vorzulegen inklusive eines Nachweises des gebauten Volumens der Rückhaltemulde West.

Darüber hinaus ist der Nachweis des gebauten Volumens des zentralen Rückhaltebeckens an der Mündung des Rothenbergerbachs in den Hasenbach (wasserwirtschaftlicher Ausgleich gem. § 28 LWG) vorzulegen.

4. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
5. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver-/ Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.  
Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger hat bei Betroffenheit zu erfolgen.
6. Die im Gewerbepark „Ruhweg“ anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation mit Anschluss an die kommunale Kläranlage zuzuführen. Die Ausführung der Anschlüsse ist daraufhin zu überwachen.
7. Das Auslaufrohr der einzelnen Regenwasserkanäle ist spitzwinklig in Fließrichtung anzuordnen und der vorhandenen Böschung anzupassen. Die Auslaufbereiche sind naturnah zu belassen. Evtl. erforderliche Böschungssicherungen sind auf ein Minimum zu beschränken und rechtzeitig vor Bauausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen. Eine Sicherung mit Steinsatz ist nicht gestattet.
8. Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen (Drosselschacht Rückhaltemulde West) sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden

Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen. Anforderungen an Bau und Betrieb der Abwasseranlage, die sich aus der Statik/ Prüfstatik ergeben, sind entsprechend zu beachten.

9. Die Bestandsflächen im Bereich der Firma Sonima sind hinsichtlich der Erfordernis einer Regenwasserbehandlung gemäß Arbeitsblatt DWA A 102-2 zu bewerten und ggf. erforderliche Maßnahmen vor der Einleitstelle umzusetzen. In diesem Zuge ist auch die Aufteilung der Einleitmengen aus dem Bestandsgelände auf die beiden bestehenden Einleitstellen am Mordkammergraben zu ermitteln und der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.  
Die Ergebnisse sind innerhalb einer Frist von **sechs Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides** vorzulegen.  
Gegebenenfalls ist eine Tekturplanung einzureichen.
10. Seitens der Erlaubnisinhaberin ist sicherzustellen, dass nur nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser in den Rothenbergerbach und in den Mordkammergraben eingeleitet wird.  
Für den Gewerbepark „Ruhweg“ ist vor Anschluss der jeweiligen neuen Gewerbe- und Industrieflächen eine Kategorisierung gem. Arbeitsblatt DWA A 102-2 durchzuführen und die ggf. erforderliche Regenwasserbehandlung vor Anschluss an den Kanal durchzuführen.  
Das Ergebnis der Prüfung ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, mitzuteilen.



## 11. Belange des Bodenschutzes

Bei der Errichtung neuer Einleitstellen zur Oberflächenentwässerung wird bereichsweise in die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Fläche mit der **Reg.-Nr. 333 03 026-5002/000-00**, ehem. **Pyrotechnische Fabrik Feistel/ Piepenbrock, Göllheim, Ruhweg 17-21** eingegriffen.

- 11.1 Die zur Herstellung der Einleitstellen auf der Fläche des Altstandortes erforderlich werdenden Arbeiten (Aushub- und Gründungsarbeiten) sind durch ein **qualifiziertes Fachbüro überwachen und dokumentieren** zu lassen. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Kaiserslautern zur Fortschreibung des bodenschutzrechtlichen Katasters vorzulegen.

### Auflagenvorbehalt

12. Die nachträgliche Festsetzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

## IV.

### HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen und entsprechend zu planen.

Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zu Tage fördern, zu Tage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
4. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitungen/Anlage von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
6. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG). Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
7. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation und der Maßnahmen zur schadlosen Ableitung der Außengebietsabflüsse.  
Zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Funktion der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen wird dem Erlaubnisinhaber

empfohlen, auf die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum schadlosen Abfluss aus unbefestigten Außengebieten zu achten.

8. Die abwassertechnischen Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Es wird empfohlen, vor allem die Rohrausmündung regelmäßig zu überprüfen und ggf. von angespültem Sand zu reinigen.
9. Die Entwässerungskonzeption funktioniert nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung. Es ist besonders darauf zu achten, dass die an die Einleitstellen angeschlossenen Flächen den Bemessungswert nicht übersteigen.
10. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
11. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers / Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten.
12. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
13. Belange der Abfallwirtschaft
  - 13.1 Die bei den Eingriffen in den Untergrund anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Baustellenabfälle) sind

ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten. Organoleptisch auffallende Bodenmassen, auftretende Bauschuttanteile sowie Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 wird verwiesen. Die in diesen Arbeitshilfen enthaltenen Anforderungen zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

13.2 Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Die gefährlichen Abfälle (z.B. Baustellenabfälle mit Schadstoffverunreinigungen etc.) sind entsprechend der Nachweisverordnung zu entsorgen und der SAM anzudienen.

13.3 Zeigen sich bei der Baumaßnahme andere als die erwarteten Verhältnisse (Bodenverunreinigungen, unerwartete Abfälle etc.) ist die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen. Ggf. ist die Maßnahme einzustellen und die Baustelle zu sichern.

- 13.4 Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
- 13.5 Die Errichtung von Versickerungsanlagen ist im Bereich des Altstandorts nicht möglich. Da das Vorhandensein von Schadstoffen im Untergrund nicht gänzlich auszuschließen ist, wäre bei einer gezielten Versickerung durch hierbei forcierte Elutionsvorgänge eine Verschleppung möglicher Kontaminanten zu besorgen.
- 13.6 Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auffüllungen in einem Überschwemmungsgebiet sind grds. nicht zulässig.
14. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## V.

### **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3356,06 EUR (i.W.: dreitausenddreihundertsechsfünzig 06/100 Euro) festgesetzt.

## VI.

### **BEGRÜNDUNG**

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim haben am 05.10.2021 Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbepark „Ruhweg“ in der Ortsgemeinde Göllheim in den Mordkammergraben (Gewässer III. Ordnung) gestellt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§ §§ 19 Abs. 1 Ziffern 2e, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von dieser Seite nicht geltend gemacht.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

#### Begründung der Bedingung (Ziffer III 1):

Durch die Versiegelung des Gewerbeparks Ruhweg erfolgt eine Abflussverschärfung im nachfolgenden Gewässersystem, welche gemäß § 28 LWG als abflussrelevante Beeinträchtigung der Wasserführung im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang auszugleichen ist. Die Entwässerungskonzeption sieht einen wasserwirtschaftlichen Ausgleich durch Renaturierung des Rothenbergerbachs unterhalb der Einleitstelle 1 sowie durch Rückhalt in einer zentralen Rückhaltemulde im Nebenschluss des Rothenbergerbachs vor der Mündung in den Hasenbach vor. Zusätzlich erfolgen Sohlpassungen, Durchlassvergrößerungen und Gewässeraufweitungen, welche aus hydraulischen Gründen aufgrund der erhöhten Wassermengen zwischen Gewerbepark und der zentralen Rückhaltemulde erforderlich werden. Damit zum Zeitpunkt der Umsetzung der Einleitung aus dem Gewerbepark die geordnete die Ableitung im nachfolgenden Fließsystem aus hydraulischer Sicht sowie aus gewässerökologischer Sicht ohne negative Beeinträchtigungen erfolgt, ist eine vorlaufende, mindestens zeitgleiche Umsetzung des geplanten Gewässerausbaus am Mordkammergraben und Rothenbergerbach erforderlich.

#### Begründung einzelner Auflagen:

##### Bestandsaufnahme und Regenwasserbehandlung (Ziffer III 9)

Die Einleitung aus den bestehenden, bebauten Flächen im Nordosten des Gewerbeparks Ruhweg (derzeit Firma SONIMA) wurden mit Bescheid der KV Donnersbergkreis vom 14.05.1985 (Az.: 7.660-06) erlaubt. Es liegen keine

Informationen über die genaue Aufteilung der Flächen zu den Einleitstellen vor. In den Planunterlagen wird für die Bestandsflächen eine Sammelmenge für das Einzugsgebiet angegeben. Im Zuge der Neuregelung des Wasserrechts ist aus fachtechnischer Sicht die Ermittlung der Einleitmenge und der jeweiligen angeschlossenen Einzugsgebietsfläche erforderlich.

Um im Zuge der Neufassung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Einleitung an die aktuell geltenden anerkannten Regeln der Technik anzupassen, ist die Regenwasserbehandlung gemäß DWA Arbeitsblatt A 102-2 für jede Einleitstelle zu prüfen. Als Ergebnis der Prüfung wird ggf. eine Regenwasserbehandlung erforderlich.

#### Regenwasserbehandlung (Ziffer III 10)

Die Einleitung aus dem Plangebiet des neu zu bebauenden Gewerbeparks Ruhweg über die Einleitstellen 1 und 2 in den Mordkammergraben muss gemäß den derzeit geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik auf das Erfordernis einer Regenwasserbehandlung geprüft und ggf. vorbehandelt werden. Da die zukünftige Nutzung und Flächengestaltung des Gewerbeparks derzeit nicht bekannt ist, ist vor jedem Anschluss von privaten Flächen an die öffentliche Regenwasserkanalisation die Regenwasserbehandlung gemäß DWA Arbeitsblatt A 102-2 zu prüfen und die ggf. erforderliche Regenwasserbehandlung vor Einleitung in den Kanal durchzuführen.

#### Bodenschutz (Ziffer III 11.1)

Bei der **Reg.-Nr. 333 03 026-5002/000-00, ehem. Pyrotechnische Fabrik Feistel/ Piepenbrock, Göllheim, Ruhweg 17-21** handelt es sich um einen Altstandort i.S.v. § 2 Abs. 5 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Fläche unterliegt der bodenschutzrechtlichen Überwachung.

Nach Bewertung einer Detailerkundung (Altlastenuntersuchungen) durch Dr. Eberlein & Eckstein Umweltconsult GmbH vom 26.08.2010 wurde der Altstandort mit Ausnahme der Teilfläche „Altes Chemikalienlager Reg.-Nr. 333 03 026 –



5002/001-00“ unter Zugrundelegung einer unsensiblen Nutzung als nicht altlastverdächtig eingestuft.

Bei den Arbeiten im Bereich von Altablagerungen können gefahrverdächtige Umstände oder konkrete Gefahren auftreten. Für die Überwachung derartiger Arbeiten ist deshalb ein Sachverständiger (Fachbüro) heranzuziehen.

Das Bodenschutzkataster ist gemäß § 10 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) fortzuschreiben. Zuständige Behörde hierfür ist die SGD Süd als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde. Da sich durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen gegenüber dem Erhebungsstand der Altablagerung ergeben können, sind diese der SGD Süd mitzuteilen (Dokumentation).

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung – Einleitung von Niederschlagswasser in den Mordkammergraben - nicht den für den Oberflächenwasserkörper Obere Pfrimm aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei der Pfrimm handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem mäßigen ökologischen und guten chemischen Zustand.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist auf Grund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge von 1732 l/s mit zusätzlicher Drosselung in einem zentralen Rückhaltebecken im Nebenschluss auf 147 l/s sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der vorgenannten geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 95 LWG wird kein Gebrauch gemacht. Gemäß v.g. Nebenbestimmungen werden die entsprechenden Nachweise gefordert.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim (Göllheim Aktuell) vom 29.09.2022 erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 30.09.2022 bis 31.10.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 14.11.2022 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 9, 10, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis. Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 3.356,06 Euro ist sofort fällig und an die Landesoberkasse 67433 Neustadt a.d. Weinstraße unter Angabe des Buchungszeichens 2023/Geb.Nr. 4 /332/1481/111 11“ auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## VII.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an

sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: Plansatz 1. Ausfertigung

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl S. 235 ff)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 08.11.2007 (GVBl S. 277) - in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung –
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27.11.2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) - in der aktuellen Fassung -
- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR) (Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung –
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung –